

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach §127 TKG

1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen genau und konkret sein.

Sie sollen umfassen:

- (1) Kontaktdaten des Vorhabenträgers
- (2) Aktenzeichen und Datum der bereits erteilten Zustimmung nach TKG (bei Änderungen)
- (3) Ggf. Vollmacht
- (4) Antrag gem. Anlage E1 der Nutzungsrichtlinie mit Datenblatt
- (5) Nachweis Wegeberechtigung nach § 125 Abs. 3 TKG
- (6) Projektbeschreibung (Erläuterung des Vorhabens sowie der geplanten Baumethoden, Bauzeit und Sicherungsmaßnahmen, ggf. vorhabenträgerseitige ID/Vorgangsnummer)
- (7) ggf. Nachweis durchgeführte Ortsbesichtigung + Ergebnis der Vorerkundung
- (8) GIS-Daten
- (9) Übersichtslageplan (1:25.000) mit Verortung des Vorhabens, Stationierung
- (10) Lageplan (1:1000) mit zusätzlichen Infos zu
 - a. ggf. bestehenden TK-Leitungen des Antragstellers
 - b. ggf. Leitungen anderer Sparten
 - c. eingezeichnete Grenze des Straßengrundstücks
 - d. eingezeichneter Fahrbahnkante und Bezeichnung der Straße
 - e. Darstellung von Einrichtungen und baulichen Anlagen i.V. mit der TK-Linie (vgl. § 3 Nr. 64 TKG)
- (11) Darstellung aller Kreuzungsstellen mit klassifizierten Straßen, inkl. Lage und Höhe.
- (12) ggf. Querprofile mit konkreten Höhen- bzw. Tiefenangabe der Verlegung
- (13) Aussagen zur Planung von ortbaren Trassenbändern bei nicht-detektierbaren Leitungen/sonstige Kennzeichnung

1.1. Zusätzliche Antragsunterlagen - mindertiefe Verlegung (im Bankett zwischen Straßenkörper und Zubehör)

- (14) Erklärung über die Eignung des Verfahrens für die Bodenklassen 1 bis 6 (gemäß ZTV E-StB 09); siehe auch Anlage 2 Homogenbereich Boden
- (15) Aussagen zur Überbaubarkeit gemäß ZTV E – StB: Es ist zu bestätigen, dass nach dem Verlegung der Leitung im Bankett die Anforderung an das Mindestquantil des Verdichtungsgrades von $D_{Pr} = 100\%$ erreicht wird und ein Verformungsmodul von 80 MPa vorliegt. Ist der Untergrund oder Unterbau betroffen sind in diesen Zonen die Anforderungen an das Verdichten und an den Verformungsmodul gemäß ZTV E-StB 17 zu gewährleisten.
- (16) Erklärung zur Übernahme der Erschwernungskosten/Sicherheitsleistung (Anlage 3 Erklärung)

1.2. Zusätzliche Antragsunterlagen - Trenching (in der Fahrbahn)

- (17) Detaillierte Beschreibung des anzuwendenden Verlegeverfahrens
- (18) Nachweis über die Eignung der Verfüllbaustoffen zur Wiederherstellung des Straßenoberbaus gemäß „Hinweise für die Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise“ FGSV-Ausgabe 977
- (19) Erklärung zur Übernahme der Erschwerniskosten/Sicherheitsleistung (Anlage 3 Erklärung)

Anlage 1 Regelfall

Mindestüberdeckung i. S. v. Abschnitt 1.2 ATB-BeStra ist der Abstand zwischen Oberkante der Verkehrsfläche bzw. des Geländes und Oberkante der Leitung bzw. des Schutzrohrs.

1. Mindestüberdeckung bei Kreuzungen

1.1. Geschlossene (grabenlose) Bauweise

Straßenart	Lage	Mindestüberdeckung	Quelle
Alle	außerhalb OD	2,0 m	3.1.2 ATB-BeStra 9.5 DWA-A 125 * bzw. 9.5 DVGW GW 304 **
	innerhalb OD	2,0 m ***	

* mit Korrekturblatt Juni 2014

** mit Beiblatt GW 304-B1 (A) Dezember 2012

*** 1,5 m reichen aus bei Verdrängungsverfahren bis Außendurchmesser 100 mm und Bodenentnahmeverfahren bis Außendurchmesser 220 mm.

(vgl. Anlage zum BMVBS-Rundschreiben vom 25.09.2008 S16/7175.3/2-Allg01/920926)

1.2. Offene Bauweise (Leitungsgraben)

Straßenart	Lage	Mindestüberdeckung	Quelle
Autobahn	offene Bauweise nicht zulässig		3.1.2 ATB-BeStra
Bundesstraße	außerhalb OD	1,2 m *	
Landesstraße, zweibahnig			
Landesstraße, einbahnig	außerhalb OD	Dicke Oberbau + 10 cm	
Kreisstraße			
Bund.-/Land.- /Kreisstraße	innerhalb OD		

* Eine Unterschreitung der Mindestüberdeckung ist nur in begründeten Ausnahmefälle zulässig. Es sind dann angemessene Schutzmaßnahmen anzuordnen.

2. Mindestüberdeckung bei Längsverlegung

Lage	Lage im Querschnitt	Mindestüberdeckung	Quelle
außerhalb OD	Regelfall: äußerer Rand des Straßengrundstücks	0,5 m	3.1.3 (1) ATB-BeStra 3.1.3 (3) ATB-BeStra 2 (5) ATB-BeStra
	Ausnahme: Bankett *	1,20 m *	3.1.3 (4) ATB-BeStra
innerhalb OD **	Regelfall: Gehwege, Radwege, Seitenraum	Dicke Oberbau + 10 cm, mindestens aber 50 cm ***	2 (5) ATB-BeStra 3.1.3 (2) ATB-BeStra
	Ausnahme: Fahrbahn	Dicke Oberbau +10 cm, mindestens aber 50 cm	3.1.3 (1) ATB-BeStra 3.1.3 (2) ATB-BeStra

* Die Verlegung im Bankett ist nur zulässig, wenn der Raum sonst nicht ausreicht. Die Mindestüberdeckung kann unter den in 3.1.3 (4) ATB-BeStra genannten Voraussetzungen angepasst werden, insbesondere nach der vorhandenen bzw. geplanten Straßenausstattung.

** Verlegung regelmäßig im Gehweg, Radweg oder sonstigen Seitenraum. Verlegung in der Fahrbahn nach Abschnitt 2 (5) ATB-BeStra nur bei nachgewiesener Unzumutbarkeit.

*** Die Zuständigkeit der Kommune als Baulastträgerin ist zu beachten.

3. Abstand zu Bauwerken

Straßenart	Lage	Lichter Mindestabstand	Quelle
Alle	Alle	1,0 m	3.1.1 (7) ATB-BeStra

Anlage 2 Homogenbereiche Boden

			Homogenbereich O (Bodenklasse 1 alt)	Homogenbereich B (Bodenklasse 2 – 6 alt)	Homogenbereich OB (Bodenklasse 1 – 6 alt)
Ortsübliche Bezeichnung			Oberboden	aufgefüllte und anstehende Böden	Oberboden sowie aufgefüllte und anstehende Böden
Bodengruppe nach DIN 18196			gemäß den Angaben der entsprechenden Spalte in Tab.1 der DIN 18915; zusätzlich: OU, OH und (X)	grob-, gemischt- und feinkörnige Böden (ggf. auch mit Bindemittel verbessert / verfestigt)	organogene und organische Böden sowie Böden mit organischen Beimengungen; grob-, gemischt- und feinkörnige Böden (ggf. auch mit Bindemittel verbessert / verfestigt); (X)
Bodengruppe nach DIN 18915			1 - 6		1 - 6
Massen- anteile	Steine	[M.-%]	-	≤ 100	≤ 100
	Blöcke	[M.-%]	-	≤ 100	≤ 100
	große Blöcke	[M.-%]	-	0	0
Konsistenzzahl		[-]	-	0,0 - >1,25 (breiig bis fest)	0,0 - >1,25 (breiig bis fest)
Lagerungsdichte		[-]	-	sehr locker – sehr dicht	sehr locker – sehr dicht
Einaxiale Druckfestigkeit des Bodens (nur für verfestigten / verbesserten Boden)		[MN/m ²]	-	≤ 15	≤ 15

